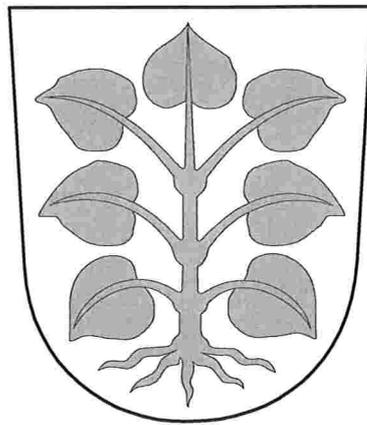


Einwohnergemeinde Laupen



Reglement öffentliche Sicherheit

Beschlossen an Gemeindeversammlung vom 14.06.2018
in Kraft per 1.1.2019



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| Art. 1. Zweck | 4 |
| Art. 2. Ziel | 4 |
| Art. 3. Organe..... | 5 |
| Art. 4. Ausserordentliche Lage | 5 |
| Art. 5. Gemeinderat | 5 |
| Art. 6. Sicherheitskommission | 7 |
| Art. 7. Katastrophenorganisation..... | 8 |
| Art. 8. Gemeindeführungsorgan GFO | 8 |
| Art. 9. Einsatzleiter | 8 |
| Art. 10. Regionales Führungsorgan (RFO) | 8 |
| Art. 11. Zuständigkeiten, Organisation RFO | 9 |
| Art. 12. Alarmierung | 9 |
| Art. 13. Information | 9 |
| 2. Feuerwehr Regio Laupen..... | 9 |
| Art. 14. Feuerwehr..... | 9 |
| Art. 15. Feuerwehrpflicht | 10 |
| Art. 16. Persönliche Feuerwehrdienstleistung..... | 11 |
| Art. 17. Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe..... | 11 |
| Art. 18. Finanzierungen | 11 |
| Art. 19. Rechnungsführung | 12 |
| Art. 20. Investitionen..... | 12 |
| Art. 21. Kostenteiler | 12 |
| Art. 22. Immobilien | 12 |
| Art. 23. Abtretung des beweglichen Feuerwehrmaterials | 13 |
| Art. 24. Inventar | 13 |
| Art. 25. Rekrutierung | 13 |
| Art. 26. Ärztlicher Befund | 13 |
| Art. 27. Pflichten | 13 |
| Art. 28. Kader- und Fachleute | 13 |
| Art. 29. Weiterbildung..... | 14 |
| Art. 30. Befreiung von der aktiven Dienstpflicht | 14 |
| Art. 31. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter | 14 |
| Art. 32. Feuerwehrkommandant..... | 14 |
| 3. Zivilschutz..... | 14 |
| Art. 33. Zivilschutz..... | 14 |
| Art. 34. Zivilschutzanlagen | 15 |
| Art. 35. Schutzräume..... | 15 |
| Art. 36. Sirenen | 15 |



| | |
|--|-----------|
| 4. Wirtschaftliche Landesversorgung | 15 |
| Art. 37. Aufgaben | 15 |
| 5. Schlussbestimmungen..... | 16 |
| Art. 38. Inkrafttreten | 16 |
| Art. 39. Reglementsauflhebung | 16 |

Mit der männlichen Schreibweise in diesem Reglement ist selbstverständlich auch die weibliche eingeschlossen.



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG), in Kraft gesetzt am 1.1.1999,
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Laupen vom 13. März 2002 (OgR),
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994,
- die Feuerschutz- und Verordnung öffentliche Sicherheit (FFV) vom 11. Mai 1994,
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24. Juni 2004,
- die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV) vom 27. Oktober 2004,

folgendes

REGLEMENT ÖFFENTLICHE SICHERHEIT (RÖS):

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1. Zweck**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- a) Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen,
- b) Feuerwehr,
- c) Zivilschutz,
- d) Wirtschaftliche Landesversorgung.

Ziel **Art. 2. Ziel**

Der Gemeinderat hat zur Aufgabe, auf dem Gemeindegebiet in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen

- a) Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachwerte und die Umwelt vor Schadenereignissen zu schützen,
- b) die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen,
- c) die zeitgerechte Handlungsfähigkeit ihrer Organe auch in ausserordentlichen Lagen zu erhalten,
- d) die für die Bewältigung dieser Aufgaben notwendigen Mittel bereitzustellen.



Art. 3. Organe

Organe

Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind

- a) der Gemeinderat,
- b) die Sicherheitskommission
- c) das Regionale Führungsorgan,
- d) das Feuerwehrkommando
- e) die Einsatzleitungen,
- f) die Gemeindestelle für Wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 4. Ausserordentliche Lage

Ausserordentliche Lage

¹ Ausserordentliche Lage

Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn die ständige Organisation und die ordentlichen Mittel der Gemeinde zur Bewältigung einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Situation nicht ausreichen.

² Grundsatz

- a) Die ordentlichen Organe der Gemeinde halten ihre Tätigkeit so lange als möglich ohne Einschränkungen aufrecht.
- b) Sobald nötig und möglich, nimmt das Regionale Führungsorgan seine Arbeit auf.

Art. 5. Gemeinderat

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung durch eidgenössische und kantonale Erlasse vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

² Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Feuerwehr zuhanden des zuständigen Organs;
- b) die Bewilligung von Investitionen der Feuerwehr im Rahmen seiner Finanzkompetenz und die Vorbereitung von Kreditgeschäften zuhanden des zuständigen Organs;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes der Feuerwehr und Weiterleitung an die Anschlussgemeinden zur Kenntnis;
- d) die Wahl des Feuerwehr-Kommandanten und dessen Stellvertreter (vorbehaltlich Zustimmung durch den Regierungstatthalter);
- e) die Übertragung von weiteren Aufgaben an die Sicherheitskommission;
- f) wählt den Delegierten für das RKZ BBM
- g) ist in ausserordentlichen Lagen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,
- h) bringt das Regionale Führungsorgan zum Einsatz und informiert den Regierungstatthalter,
- i) kann mit der Erklärung einer ausserordentlichen Lage besondere



- Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist,
- j) hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage den Stimmberechtigten über die getroffenen Massnahmen in geeigneter Form Bericht zu erstatten,
 - k) ist verantwortlich für die Einhaltung der Verträge mit den Vertragsgemeinden im Bereich Zivilschutz und Feuerwehr und die Kündigung und Anpassung der Verträge,
 - l) entscheidet über Einsprachen gegen Beschlüsse der Sicherheitskommission
 - m) weitere Aufgaben gemäss Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) und Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) der Sitzgemeinde.

³ Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung die Feuerwehr, im Wesentlichen

- a) Details der Finanzierung,
- b) die Zuständigkeiten,
- c) den Sold und weitere Entschädigungen,
- d) die Strafen,
- e) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen,
- f) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien,
- g) die Strukturen und den Aufbau der involvierten Organisationen, soweit die Regelung nicht anderweitig erfolgt.

⁴ Der Gemeinderat kann Leistungen und Aufgaben weiterer Leistungsbrieger mittels Verordnung oder Vereinbarungen regeln. Dies betrifft insbesondere

- a) die regionale Zivilschutzorganisation,
- b) den Samariterverein,
- c) Personen oder Institutionen zur Ausübung ortpolizeilicher Aufgaben,
- d) die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden.

⁵ Leistungsvereinbarungen regeln unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts

- a) die Führungs- und Einsatzorganisation,
- b) die Ziele und Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Leistungsempfänger,
- c) die Qualitätsmerkmale,
- d) die Entschädigungen,
- e) die Berichterstattung.

⁶ Der Gemeinderat regelt



- a) die Unterbringung von Truppen,
- b) das Schiesswesen.

⁷ Der Gemeinderat organisiert die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und überwacht deren Arbeit.

Art. 6. Sicherheitskommission

Sicherheitskommission

¹ Die Aufgaben der Sicherheitskommission richten sich nach den Vorgaben des Reglementes öffentliche Sicherheit (RöS) und der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS).

² Die Ressortverantwortlichen öffentliche Sicherheit der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde sowie der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter bilden die für das Feuerwehrwesen zuständige Sicherheitskommission. Die Sitzgemeinde hat Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz.

³ Die Sicherheitskommission gilt als beratende Kommission für den Gemeinderat und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verabschiedung von Budget und Rechnung zuhanden der Sitzgemeinde.
- b) Verwendung der Budgetkredite im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Sitzgemeinde.
- c) Verabschiedung des Investitionsbudgets zuhanden der Sitzgemeinde.
- d) Vorbereitung der Investitionsgeschäfte zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde.
- e) Genehmigung des Jahresberichtes der Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde. Dieser leitet den Bericht nach der Genehmigung an die Anschlussgemeinden zur Kenntnis weiter.
- f) Antrag über die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter an den Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- g) Wahl des Feuerwehrkommandos der Feuerwehr.
- h) Sicherstellung der Kommunikation unter den Gemeinden bezüglich des Feuerwehrwesens.
- i) Antragstellung bezüglich der Übernahme von freiwilligen Aufgaben durch die Feuerwehr an den Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- j) Entscheid über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst.
- k) Entscheid über die Verlängerung der aktiven Dienstleistung.
- l) die Beschlussfassung bezüglich der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben durch die Feuerwehr;



m) Trifft Bussenentscheide.

Katastrophenorganisation

Art. 7. Katastrophenorganisation

¹ Die Katastrophenorganisation besteht aus dem Gemeinderat, dem Gemeindeführungsorgan (GFO), dem Einsatzleiter und den Einsatzkräften.

² Kann das Ereignis nicht mit kommunalen Mitteln erfolgreich bewältigt werden, kann das Regionale Führungsorgan (RFO) aufgeboten werden.

Gemeindeführungsorgan
GFO

Art. 8. Gemeindeführungsorgan GFO

¹ Das Gemeindeführungsorgan besteht aus folgenden Elementen:

- Chef GFO
- Behördenvertreter
- Gemeindeschreiber

² Es unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das GFO verfügt über eine einmalige Finanzkompetenz von Fr. 50'000.-- je Ereignis.

Einsatzleiter

Art. 9. Einsatzleiter

¹ Der Einsatzleiter leitet alle ihm unterstellten Einsatzkräfte. Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

Regionales
Führungsorgan (RFO)

Art. 10. Regionales Führungsorgan (RFO)

¹ Das Regionale Führungsorgan (RFO) ist das Führungs- und Koordinationsorgan der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.*

² Ab Beginn einer ausserordentlichen Lage setzt der Gemeinderat das RFO ein, sofern das Ereignis nicht mit kommunalen Mitteln erfolgreich bewältigt werden kann.

³ Es nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben gemäss Leistungsauftrag wahr:*

- a) schafft Voraussetzungen für die Führung und den Einsatz der Mittel in ausserordentlichen Lagen,
- b) beurteilt mögliche Gefahren und Risiken,
- c) stellt die Ausbildung sicher,
- d) unterstützt im Einsatz den Gemeinderat bezüglich
 - Führung
 - Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
 - Informationen
 - Mitteleinsatz
 - Koordination mit Nachbargemeinden, bzw. Kantonalen Organen



Art. 11. Zuständigkeiten, Organisation RFO

Zuständigkeiten,
Organisation RFO

¹ Die Zuständigkeiten der RFO Mitglieder, die Detailorganisation und die Entschädigung des RFO sind in der Zusatzvereinbarung zum Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz mit den Gemeinden der ZSO Laupenamt für die Bildung eines gemeinsamen Regionalen Führungsorgans (RFO) festgelegt.

Art. 12. Alarmierung

Alarmierung

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Alarmierung der Bevölkerung.

² Die Gemeinde unterhält eine Alarmierungsstelle, die durchgehend erreichbar ist und einen Alarm unverzüglich auslösen kann.

³ Sie stützt sich auf die Alarmierungsmittel der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

Art. 13. Information

Information

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Information der Bevölkerung und der Medien, insbesondere über die Lage, Gefahren, zu treffende Schutz- und Rettungsmassnahmen sowie die Schadenbehebung während eines Ereignisses und danach.

2. Feuerwehr Regio Laupen

Art. 14. Feuerwehr

Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr Regio Laupen setzt sich aus Feuerwehrdienstpflichtigen der Sitzgemeinde Laupen und der Anschlussgemeinden zusammen.

² Der Anschluss einer Gemeinde an die Sitzgemeinde der Feuerwehr Regio Laupen wird vertraglich geregelt.

³ Das Feuerwehrkommando setzt sich aus dem Feuerwehrekader gemäss Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS) der Sitzgemeinde zusammen. Die Sitzgemeinde stellt sicher, dass die Anschlussgemeinden im Feuerwehrkommando vertreten sind. Das Feuerwehrkommando besteht aus 9 bis 13 Personen.

⁴ Das Feuerwehrkommando hat insbesondere folgende Zuständigkeiten.

- a) Sicherstellung der Erfüllung der Feuerwehraufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz.
- b) Antrag zur Genehmigung des Jahresberichtes der Feuerwehr zuhanden der Sicherheitskommission.



- c) Nachführung der Personalplanung und Festlegung des Mannschaftsbestandes.
- d) Entscheid, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben.
- e) Antrag über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst.
- f) Antrag über Bussenverfügungen gestützt auf die Verordnung öffentliche Sicherheit.
- g) Wahl der Funktionäre der Feuerwehr Regio Laupen mit Ausnahme des Kommandanten und des Vizekommandanten.
- h) Erlass der Pflichtenhefte für die Funktionäre der Feuerwehr.
- i) Verabschiedung des Jahresprogramms zuhanden des Kreisfeuerwehrinspektors.
- j) Vorberatung der Beschlüsse zu Handen der Sicherheitskommission.
- k) weitere Aufgaben gemäss den Rechtsgrundlagen der Sitzgemeinde.

⁵ Das Feuerwehrkommando ist für die operative Führung der Feuerwehr Regio Laupen verantwortlich.

⁶ Die Feuerwehr ist das Ersteinsatzelement.

⁷ Sie nimmt folgende Hauptaufgaben wahr:

- a) Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Strassen-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle auf dem Gemeindegebiet der Vertragsgemeinden.
- b) Sie arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.
- c) Die Feuerwehr Regio Laupen arbeitet mit Nachbargemeinden zusammen.
- d) Der Feuerwehrkommandant oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter stellt den Antrag auf Einberufung des RFO, wenn die eigenen Mittel nicht mehr genügen.

Feuerwehrpflicht

Art. 15. Feuerwehrpflicht

¹ Alle in der Gemeinde Laupen und den Anschlussgemeinden wohnhaften Frauen und Männer sind feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen und bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

² Die Dienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

³ Für Spezialaufgaben kann die aktive Dienstleistung in gegenseitigem Einvernehmen um bis zu max. fünf Jahren verlängert werden.

Das Feuerwehrkommando stellt der Sicherheitskommission entsprechend Antrag.



Art. 16. Persönliche Feuerwehrdienstleistung

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 17. Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

- ¹ Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen, als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

Art. 18. Finanzierungen

- ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für die Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 12.24 – 24.48 % der einfachen Steuer (4-8 % der Staatssteuer).
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe des geltenden Satzes in der VöS fest, massgebend ist eine selbsttragende Rechnung.
- ⁴ Soweit die Kosten der Feuerwehr Regio Laupen nicht durch Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Vertragsgemeinden.
- ⁵ Die Angehörigen der Feuerwehr Regio Laupen haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigung. Der Gemeinderat regelt die Ansätze in einer Verordnung.
- ⁶ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme von Diensten der Feuerwehr Gebühren. Die Bestimmungen zur Gebührenerhebung und die Ansätze sind in der VöS geregelt.
- ⁷ Die Kosten für die Feuerwehr Regio Laupen werden im Budget der Sitzgemeinde eingestellt.
- ⁸ Die Beiträge der GVB werden direkt an die Sitzgemeinde überwiesen. Die Anschlussgemeinden werden durch die Sitzgemeinde mit einer Abrechnung bedient.
- ⁹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt Feuerwehr Regio Laupen richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Sachwerte (Fahrzeuge und Gerätschaften) und deren Nutzungsdauer. Die Gewährung von Vorschüssen an die Spezialfinanzierung wird ausgeschlossen. Reicht der Bestand Spezialfinanzierung nicht aus, ist der Fehlbetrag gemäss Kostenteiler zu decken.
- ¹⁰ Die Abschreibungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Finanzierungen



- Rechnungsführung **Art. 19. Rechnungsführung**
- ¹ Die Sitzgemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr Regio Laupen als selbsttragende Spezialfinanzierung der Gemeinderechnung.
- ² Sowohl die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden führen weiterhin eine einseitige Spezialfinanzierung. Die vorhandenen Bestände bis 31. Dezember 2018 werden nicht in die Rechnung der Feuerwehr Regio Laupen übertragen.
- Investitionen **Art. 20. Investitionen**
- Soweit Ausgaben nicht über das Budget beschlossen werden können oder durch die Spezialfinanzierung Werterhalt gedeckt sind, gilt für Investitionen der abschliessende Beschluss der Sitzgemeinde im Rahmen ihrer Finanzkompetenzvorschriften.
- Kostenteiler **Art. 21. Kostenteiler**
- ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr Regio Laupen nicht durch Einnahmen wie z.B. Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe, Subventionen und andere Beiträge etc. gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden im Verhältnis nach Anzahl Einwohner (gem. FILAG) getragen.
- ² Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden nach Bedarf eine Akontorechnung von max. 80 % des für die Anschlussgemeinden budgetierten Kostenanteils.
- ³ Die Sitzgemeinde erstellt bis jeweils Ende Februar des nachfolgenden Jahres eine Abrechnung zuhanden der Anschlussgemeinden und stellt den Schlussbetrag gemäss Kostenteiler in Rechnung.
- ⁴ Die zinsmässige Abgeltung der Spezialfinanzierung und zusätzliche administrative Aufwendungen, sofern diese nicht mehr durch die Feuerwehr geleistet werden können, sollen ebenfalls gemäss Kostenverteiler in Rechnung gestellt und der Betriebsrechnung der Feuerwehr Regio Laupen belastet werden.
- Immobilien **Art. 22. Immobilien**
- ¹ Die auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum dieser Gemeinden. Die Vertragsgemeinden unterhalten, erneuern und erweitern diese Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten. Sie richten sich dabei nach den Bedürfnissen der Feuerwehr.
- ² Werden die in Abs. 1 erwähnten Gebäude und Einrichtungen von der Feuerwehr Regio Laupen genutzt, so schuldet diese der Standortgemeinde einen Mietzins. Der Mietzins wird der Feuerwehrrechnung belastet. Die Mietzinspauschale beträgt CHF 80/m² und Jahr.
- ³ Für die Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Kehricht, Strom, Heizkosten)



kommt die Standortgemeinde auf.

⁴ Ausgangswert für die Mietzinspauschale nach Abs. 2 ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2017 = 100,8 (Basis Dez. 2015). Der Ansatz ist indexiert und wird alle fünf Jahre angepasst, erstmals per 1. Januar 2024.

Art. 23. Abtretung des beweglichen Feuerwehrmaterials

Abtretung des beweglichen Feuerwehrmaterials

¹ Die Sitzgemeinde übernimmt von den Anschlussgemeinden deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge zu Eigentum und Unterhalt.

² Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial, die Gerätschaften und Fahrzeuge werden in einem Inventar festgehalten.

³ Auf eine finanzielle Abgeltung der Überführung der Sachwerte wird verzichtet.

Art. 24. Inventar

Inventar

Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des Anschlussvertrages anschafft, ist ein Inventar zu führen.

Art. 25. Rekrutierung

Rekrutierung

Die ordentliche Rekrutierung findet in der Regel jedes Jahr statt. Zur Ergänzung der Bestände können Feuerwehrdienstpflichtige jederzeit rekrutiert werden.

Art. 26. Ärztlicher Befund

Ärztlicher Befund

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arzteugnis nach.

Art. 27. Pflichten

Pflichten

¹ Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft sind in der VÖS festgelegt.

² Feuerwehrangehörige können zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

Art. 28. Kader- und Fachleute

Kader- und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der



Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Weiterbildung

Art. 29. Weiterbildung

Alle Feuerwehrdienstpflichtigen haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Befreiung von der aktiven
Dienstpflicht

Art. 30. Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

Die Sicherheitskommission kann auf Gesuch hin und auf Antrag des Feuerwehrkommandos zusätzlich zu den gemäss Art. 29 des Feuerchutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) genannten Personen weitere Personen von der Feuerwehrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 31. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Übungen sind mit den betroffenen Eigentümern, Mietern oder Pächtern abzusprechen.

Feuerwehrkommandant

Art. 32. Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando über die Feuerwehr auf dem Schadenplatz zu.

3. Zivilschutz

Zivilschutz

Art. 33. Zivilschutz

¹ Der Zivilschutz erbringt folgende Leistungen:

- a) Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung,
- b) Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen,
- c) Schutz von Kulturgütern,



- d) Unterstützung der Partnerorganisationen,
- e) Führungsunterstützung und Logistik,
- f) Instandstellungsarbeiten.

² Die Zivilschutzorganisation Laupenamts (ZSO) erbringt die Leistungen des Zivilschutzes in der Gemeinde Laupen, sofern in diesem Reglement nichts Anderes festgelegt ist.

³ Der Leistungsauftrag an die ZSO beschreibt Leistungen, welche die ZSO Laupenamts zu erbringen hat, sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Einzelnen.

Art. 34. Zivilschutzanlagen

Zivilschutzanlagen

¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die Werterhaltung und die Instandstellung der gemeindeeigenen Zivilschutzanlagen.

² Sie führt in Zusammenarbeit mit der ZSO Kontrollen und Wartungen durch.

Art. 35. Schutzräume

Schutzräume

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Planung der Schutzräume.

² Die Gemeinde führt in Zusammenarbeit mit der ZSO die periodischen Schutzraumkontrollen durch.

³ Sie stellt die Mängelbehebung sicher.

Art. 36. Sirenen

Sirenen

¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Sirenen.

² Die Feuerwehr Regio Laupen führt in Zusammenarbeit mit der ZSO die Probealarme durch.

³ Die Gemeinde veranlasst die Mängelbehebung.

4. Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 37. Aufgaben

Aufgaben

¹ Der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist verantwortlich für den Vollzug der Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

² Er und sein Stellvertreter arbeiten nach den von Bund und Kanton erlassenen Grundlagen sowie den Weisungen und Entscheiden des Gemeinderates.

³ Zu den Aufgaben der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung gehören insbesondere:

- a) der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der



- b) personellen Mittel und die Grundausbildung,
das Treffen der Vorbereitungen nach Weisungen des Bundes
und der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landes-
versorgung,
- c) die Lebensmittelrationierung,
- d) die Durchführung von Preismassnahmen,
- e) die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 38. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindever-
sammlung vom 14. Juni 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Reglementsauhebung **Art. 39. Reglementsauhebung**

Das Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Ge-
meinde auf, namentlich das RÖS vom 8.12.2005. in Kraft per 1.1.2008.

————— ΔΔΔΔ —————

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 genehmigte dieses Reg-
lement.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11.05.2018 bis und mit 14.06.2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 14.06.2018) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19, vom 11.05.2018, bekannt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen gegen das vorliegende Reglement eingereicht.

Laupen, 14.06.2018

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Rechtskraftbescheinigung Gemeindeversammlungsbeschluss 14.06.2018

Der Gemeindeschreiber bescheinigt und bestätigt, dass weder:

- während der Auflage vorliegenden Reglements vom 11.05.2018 bis und mit 14.06.2018, noch
- gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018,

in Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetz (BSG 155.21 Art. 60ff) und innerhalb der gesetzlichen Fristen, Rechtsmittel ergriffen wurden. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 ist somit formell rechtskräftig.

Rechtskraft: Publikation Inkraftsetzung Reglement

In Anwendung von Art. 45 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) hat der Gemeindeschreiber die Inkraftsetzung vorliegenden Reglements per 01.01.2019 im „Laupen Anzeiger“ vom 21. Juni 2018 bekanntgegeben. Das Reglement erhält mit der Publikation nach Art. 45 Gemeindeverordnung Rechtskraft.

Laupen, 18.06.2018

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

